



NATURPARKGEMEINDE GASEN

Dorfplatz 1, 8616 Gasen | Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: DW 4 | E-Mail: gde@gasen.gv.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/04-2025

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 18.09.2025

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.09.2025 hat **Johann Gruber, Birkfelder Straße 4, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Errichtung einer Garage im Zuge des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Eigenbewirtschaftung, einer STB-Stützmauer als Hangsicherung, eines Nebeneingangs und einer überdachten Abstellfläche für 2 PKW sowie der Dachgeschoßausbau

auf dem Grundstück Nr. 334/4 der **KG 68028 Sonnberg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 09. Oktober 2025 um 11:00 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Birkfelder Straße 4**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



NATURPARKGEMEINDE GASEN

Dorfplatz 1, 8616 Gasen | Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: DW 4 | E-Mail: gde@gasen.gv.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/25-2025

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 18.09.2025

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 09.09.2025 haben **Thomas und Katrin Strassegger, Sonnberg 14, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBL. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses

auf dem Grundstück Nr. **.27 der KG 68028 Sonnberg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 09. Oktober 2025 um 09:00 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Sonnberg 14**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



NATURPARKGEMEINDE GASEN

Dorfplatz 1, 8616 Gasen | Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: DW 4 | E-Mail: gde@gasen.gv.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/11_2020

Betreff: Kundmachung Endbeschau

Gasen, am 18.09.2025

Ladung und Kundmachung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 26.04.2024 haben **Markus und Hilde Rechberger, Gasenbach 25, 8616 Gasen** gemäß § 38 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI.Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Benützungsbewilligung für

Zu- und Umbau Wohnhaus
auf dem Grundstück Nr. **898/5 der KG 68028 Sonnleitberg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 i.d.g.F. die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, 9. Oktober 2025 um ca. 10:00 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Gasenbach 25

angeordnet.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tage vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Bei Beteiligten, die trotz Ladung / Verlautbarung nicht erscheinen und keine Einwendungen erhoben haben, wird angenommen, dass sie dem Bauvorhaben zustimmen. Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist zulässig.